

Annahmebedingungen

für die Anlieferung von Abfällen bei der Renergia Zentralschweiz AG



Foto: Renergia

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Annahmebedingungen regeln die Annahme von Abfällen durch die Renergia Zentralschweiz AG, nachfolgend Renergia genannt. Als Kundinnen und Kunden gelten die öffentlich-rechtlichen wie auch gewerblichen Anlieferer von Abfällen. Die Gültigkeitsdauer ist identisch mit der durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern erteilten Betriebsbewilligung.

2 Anlieferung und Öffnungszeiten

Die Anlieferprozesse der Renergia sind weitgehend automatisiert; vom Verwiegen bis zur Übergabe des Waagscheins und dem Versand der Rechnung.

- a. Sämtliche Kundinnen und Kunden werden vor der ersten Anlieferung registriert.
- b. Die Registrierungsunterlagen können per Mail an dispo@renergia.ch angefordert werden.
- c. **Mit der Registrierung stimmen die Kundinnen und Kunden den vorliegenden Bedingungen zu. Sie sind dafür verantwortlich, ihr Personal über die geltenden Annahmebedingungen zu informieren und bestätigen dies mit der Unterschrift auf dem Antragsformular.**

d. Öffnungszeiten

Die regulären Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen Feiertage)	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Registrierten Kundinnen und Kunden steht ein erweitertes Anlieferfenster von 05.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

- e. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle müssen mit einem VeVA-Begleitschein deklariert werden und können nur während den regulären Öffnungszeiten angeliefert werden.

3 Zugelassene Abfälle

Zur Verbrennung in der KVA Renergia werden folgende Abfälle angenommen:

- a. Brennbare Siedlungsabfälle
Aus Haushalten stammende brennbare Abfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung
- b. Betriebsabfälle
Brennbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- c. Bau- und Produktionsabfälle
Sortierte, brennbare Bauabfälle

- d. Die Anlieferung brennbarer Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit besondere Beurteilung und/oder Massnahmen bei der Annahme erfordert, muss vorgängig mit Renergia abgesprochen werden (z.B. Produkte- und Dokumentenvernichtung, Vernichtung konfiszierter Güter, militärische Ausrüstung, flüssige, dickflüssige oder schmelzende Abfälle z.B. Emulsionen, Fette, Harze, Bitumen, Wachs, Leim, Kleber).
- e. Bei Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen ist eine vorgängige Beurteilung durch Renergia erforderlich. Siehe Art.5.

4 Abfallqualität

Es wird zwischen zwei Abfallqualitäten unterschieden, Hauskehricht und Sperrgut.

- a. **Hauskehricht**; Abfälle aus den kommunalen Kehrichtsammlungen und hauskehrichtähnliche Abfälle aus Bau, Industrie und Gewerbe (alles was in einem 110 Liter Kehrichtsack Platz hat).

Alles was in einem Presscontainer vorverdichtet wurde sowie brennbares Abfallgemisch aus Bau, Industrie und Gewerbe ab Sortieranlage oder Sortierplatz, bei welchem sperrige Teile entfernt oder mit dem Bagger zerkleinert wurden.
- b. **Sperrgut**; Abfälle, ab der Grösse einer Euro-Palette, die im Shredder zerkleinert werden müssen und alles, **was nicht in einem 110 Liter Kehrichtsack Platz hat**. Monoladungen; ganze Containerladungen mit demselben Material (z.B. nur Isolationsmaterial, PVC-Rohre, etc. welches geschreddert und vermisch werden muss).

5 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Bestimmte Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle können von Renergia gemäss VeVA-Empfängerbewilligung angenommen werden.

In jedem Fall muss durch die Kundinnen und Kunden vorgängig pro Abfallcode eine Anfrage mit Angaben zur Abfallzusammensetzung, allenfalls mit chemischen Analysen, eingereicht werden.

Es wird vereinbart, zu welchen stofflichen Parametern Analysen vorliegen müssen.

Anfrageformulare sowie eine Zusammenstellung der zugelassenen Sonderabfälle sind auf Anfrage erhältlich.

6 Nicht zugelassene Abfälle

Von der Annahme ausgeschlossen sind alle Abfälle, die sich zur Verbrennung nicht eignen:

- a. Separat zu entsorgende Abfälle, für die eine Rücknahmepflicht oder eine separate Entsorgung besteht oder vorgeschrieben ist, z.B. Batterien, Kühlschränke, Elektrogeräte, Elektronikgeräte, Pneus, Baggerraupen etc.
- b. Nicht brennbare Abfälle
z.B. Bauschutt, Sand, Glas, Asche, Schlacke, Schrott, Salze, Isolationsmaterialien wie Stein- oder Glaswolle und weitere Inertstoffe.

- c. Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- d. Leicht entzündbare oder explosive Abfälle mit einem Flammpunkt unter 55°C.
z.B. Benzin, Lösungsmittel, Verdünner, Peroxide, Sprengstoffe, Gasflaschen, zur Selbstzündung oder zu Staubexplosionen neigende Abfälle (z.B. Sägemehl, Farbpulver, Lebensmittel, Schleif-, Metall- oder Textilstäube, Tonerpulver)
- e. Selenhaltige Abfälle wie z.B. Selen-Metallpulver, Selenmetall-Pellets, Zinkselenit, Natriumselenit, Selensulfide und andere Abfälle mit einem Selen-Gehalt höher als 10 mg / kg
- f. Radioaktive Abfälle ausserhalb Art. 116 StSV, giftige Chemikalien
- g. Sperrige Abfälle, welche die Abmessungen 2.0 m x 2.0 m x 0.6 m deutlich überschreiten.
- h. HDPE-Druckrohre mit einer Wandstärke > 20 mm und einem Durchmesser > 250 mm.
- i. Vliesmatten und Netze mit einer Fläche > 4 m²
- j. Abfälle die Carbonfasern enthalten
- k. Papier- und Folienrollen

7 Bedingungen für die Annahme und Kontrolle der Abfälle

Mit der Zustimmung zu vorliegenden Bedingungen (Registrierung) übernimmt die Kundschaft die Verantwortung, dass alle Vorschriften eingehalten werden. Das Betriebspersonal von Renergia ist befugt, angelieferte Abfälle zu kontrollieren und von der Annahme auszuschliessen bzw. zurückzuweisen.

Renergia ist berechtigt, im Rahmen der Qualitätssicherung Stichproben durchzuführen und ungeeignetes Abfallgut von der Annahme auszuschliessen.

Renergia haftet nicht für die Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen verursacht werden.

8 Zulässige Fahrzeuge und Behälter

Die Anlieferung der Abfälle muss mit Fahrzeugen erfolgen, welche für den Transport und den Entlad von Abfällen eingerichtet sind. Diese müssen insbesondere mit mechanischen Entladeeinrichtungen (Kippen oder Ausstossen) ausgerüstet sein, welche ein gefahrloses Entladen sicherstellen.

Anlieferungen mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, mit Personenwagen oder Lieferwagen werden nicht entgegengenommen.

Container und Mulden sind zugelassen, wenn diese gefahrlos entriegelt und geöffnet, sowie vollständig ohne manuelles Eingreifen entleert werden können.

Renergia ist berechtigt, die Annahme von Abfällen, die in nicht zulässigen Fahrzeugen oder Behältern angeliefert werden zu verweigern.

9 Wägung

Jede Anlieferung wird auf der Waage der Renergia gewogen. Für jede Anlieferung wird ein Waagschein ausgegeben (wahlweise per E-Mail). Bei jeder Wägung wird das Fahrzeug fotografiert und die Fotografie archiviert.

Für die Wägung muss das Fahrzeug nicht verlassen werden. Das Fahrzeug-Leergewicht (inkl. der im Fahrzeug befindlichen Personen) wird mit einer nachträglichen Rückwägung festgestellt.

10 Fahrzeugentleerung

Die zu benützende Kippstelle wird durch das Display an der Einfahrtssäule angezeigt. Das Anfahren zur Kippstelle hat im Schrittempo zu erfolgen. Das Tor öffnet und schliesst automatisch.

Das Entladen durch Kippen oder Ausstossen und die nachfolgende Reinigung der Entladestelle (bei geschlossenem Bunkertor) hat durch die Kundinnen und Kunden zu erfolgen. Vorbereitungsarbeiten - wie Containerentriegeln etc. - müssen aus Sicherheitsgründen mind. 3-4 m vor der Kippstelle bei geschlossenem Tor erfolgen.

11 Sicherheit

Folgende Verhaltensregeln gelten für alle Kundinnen und Kunden auf dem Areal:

- » Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Areal beträgt 20 km/h.
- » Der Aufenthalt auf dem Areal und das Abladen erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- » In der Anlieferhalle besteht Rauchverbot.
- » Die gekennzeichneten Sperrbereiche vor den Bunkertoren dürfen im Rahmen des Entladevorganges nicht betreten werden. Der Handentlad ist verboten.
- » Vorbereitungsarbeiten – wie Containerentriegeln etc. sowie Nachbereitungs- und Reinigungsarbeiten – müssen aus Sicherheitsgründen mind. 3 - 4 m vor der Kippstelle erfolgen (geschlossenes Tor).

12 Haftung

Die Kundschaft haftet gegenüber Renergia für jegliche Schäden, die in Missachtung der vorliegenden Bedingungen oder infolge fahrlässiger Handlung verursacht werden. Renergia schliesst hiermit jegliche Haftung gegenüber der Kundschaft für direkte und unmittelbare Schäden – soweit gesetzlich zulässig – aus.

Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche. Vorbehalten bleibt die Haftung von Renergia für Schäden, die durch ihr anrechenbares, vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

13 Schlussbestimmungen

Renergia ist grundsätzlich nicht verpflichtet Abfälle entgegenzunehmen, es sei denn, dass eine Annahmegarantie vertraglich festgelegt wurde. Renergia haftet nicht für die Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen verursacht werden.

Schwerwiegende oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen und/oder die Missachtung der Anweisungen des Betriebspersonals ahndet Renergia mit Arealverweis und/oder Anlieferverbot. Die Anzeige beim Strafrichter behält sich Renergia ausdrücklich vor.

14 Inkraftsetzung

Die Geschäftsleitung hat mit Beschluss vom 26. August 2024 diese neu überarbeiteten Annahmbedingungen bewilligt.

Renergia Zentralschweiz AG